



An den Grossen Rat

18.0919.01

FD/P180919

Basel, 4. Juli 2018

Regierungsratsbeschluss vom 3. Juli 2018

## Ratschlag

zu einer

### **Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)**

betreffend

- Steuerort für Maklerprovisionen (Umsetzung Motion Pelli)
- Anpassungen an das Geldspielgesetz (BGS)
- Anpassungen an das Energiegesetz (EnG)
- Veranlagung und Bezug der Steuern von Körperschaften

## Inhalt

|                                                                                      |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Zusammenfassung und Begehren .....                                                | 3  |
| 2. Steuerort für Maklerprovisionen (Umsetzung Motion Pelli) .....                    | 3  |
| 3. Anpassungen an das Geldspielgesetz (BGS) .....                                    | 4  |
| 4. Anpassungen an das Energiegesetz (EnG) .....                                      | 5  |
| 5. Veranlagung und Bezug der Steuern von öffentlich-rechtlichen Körperschaften ..... | 6  |
| 6. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen .....                         | 8  |
| 7. Finanzielle Auswirkungen .....                                                    | 11 |
| 8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung .....                        | 12 |
| 9. Antrag .....                                                                      | 12 |

## 1. Zusammenfassung und Begehren

Mit dem vorliegenden Ratschlag und Gesetzesentwurf schlägt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgende Revisionen des kantonalen Steuergesetzes vor:

- Steuerort für Maklerprovisionen (Umsetzung Motion Pelli)
- Anpassungen an das Geldspielgesetz (BGS)
- Anpassungen an das Energiegesetz (EnG)
- Veranlagung und Bezug von Steuern von öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem Gesetzesentwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

## 2. Steuerort für Maklerprovisionen (Umsetzung Motion Pelli)

Im Juni 2014 wurde die den eidgenössischen Räten überwiesene Motion Pelli „Besteuerung von Provisionen für Grundstücksvermittlungen im interkantonalen Verhältnis. Gleiche Regel für alle (13.3728)“ umgesetzt.

Nach dem geltenden Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) werden Maklerprovisionen von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz im Kanton besteuert, in dem das Grundstück liegt. Für Maklerprovisionen von juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz sieht das StHG keine besondere Besteuerung vor. Diese Provisionen werden deshalb im Sitzkanton der juristischen Person besteuert, die sie erzielt.

Das Bundesgericht hat diese unterschiedliche Behandlung von natürlichen und juristischen Personen bei den Maklerprovisionen als ungerechtfertigt erachtet und entschieden, die für die natürlichen Personen festgelegte Regelung sinngemäss für die juristischen Personen anzuwenden. Nach vorherrschender Lehre wiederum ist die wirtschaftliche Zugehörigkeit hinsichtlich der Maklerprovisionen bei natürlichen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz bzw. Aufenthalt im Kanton ein Rechtsversehen und sollte nur die natürlichen Personen mit Sitz im Ausland betreffen.

Die Mehrheit der Kantone (unter anderem der Kanton Basel-Stadt) sieht in ihrer Steuergesetzgebung denn auch vor, dass Vermittlungstätigkeiten im Wohnsitzkanton der natürlichen Person oder im Sitzkanton der juristischen Person besteuert werden. Eine Minderheit der Kantone folgt jedoch der Rechtsprechung des Bundesgerichtes und sieht in der eigenen Gesetzgebung vor, dass Vermittlungstätigkeiten im Kanton besteuert werden, in dem das Grundstück liegt. Dadurch ist das Risiko einer doppelten Besteuerung, aber auch einer doppelten Nichtbesteuerung entstanden.

Gemäss dem Begehren des Motionärs sollen Maklerprovisionen natürlicher und juristischer Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz künftig einheitlich am Sitz bzw. Wohnsitz der vermittelnden Person besteuert werden.

Das Steuergesetz des Kantons Basel-Stadt (StG) kannte bis anhin weder bei den natürlichen noch bei den juristischen Personen eine Gesetzesbestimmung, welche eine wirtschaftliche Zugehörigkeit für Personen begründete, die im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln. Die Gesetzesänderung auf Bundesebene erfordert in diesem Punkt damit keine Anpassung kantonaler Normen.

Bei den Arbeiten zur Umsetzung der Motion wurde festgestellt, dass die Bestimmungen des StHG zur Regelung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit der Personen, die mit Grundstücken han-

deln, formelle Unterschiede zwischen natürlichen und juristischen Personen aufwiesen. Die StHG-Revision wurde somit auch zu einer formellen Vereinheitlichung in diesem Bereich genutzt.

Gemäss StHG sind natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz bzw. Aufenthalt im Kanton im Falle des Grundstückhandels in demjenigen Kanton steuerpflichtig, in welchem das Grundstück liegt. Eine entsprechende gesetzliche Bestimmung für juristische Personen besteht bislang nur für solche mit Sitz bzw. tatsächlicher Verwaltung im Ausland. Um diese Lücke zu schliessen, wurde das StHG in dem Sinne ergänzt, als nunmehr auch juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons steuerpflichtig werden, wenn sie mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

Das StG kannte bis anhin weder bei den natürlichen noch bei den juristischen Personen eine gesetzliche Regelung, welche eine wirtschaftliche Zugehörigkeit für Personen begründete, die mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln. Demgemäss ist die vorliegende Revision des StHG zum Anlass zu nehmen, das StG dem StHG anzupassen und eine wirtschaftliche Zugehörigkeit für ausserhalb des Kantons ansässige natürliche bzw. juristische Personen festzulegen, welche mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

National- und Ständerat haben diese Änderung des StHG in der Frühjahrssession 2017 einstimmig genehmigt. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 16. August 2017 beschlossen, diese Änderung auf den 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen. Nach Art. 72u StHG passen die Kantone ihre Steuergesetze mit Inkrafttreten der Bundesvorlage an, widrigenfalls das Bundesgesetz unmittelbar anwendbar ist, wenn ihm das kantonale Recht widerspricht. Aufgrund des Inkrafttretens der Bundesvorlage per 1. Januar 2019 treten die neuen kantonalen Bestimmungen ebenfalls per 1. Januar 2019 in Kraft.

### **3. Anpassungen an das Geldspielgesetz (BGS)**

An der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 wurde das gegen das Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) ergriffene Referendum mit 72,9% Ja-Stimmen verworfen, womit das BGS voraussichtlich per 1. Januar 2019 in Kraft tritt. Die Geldspiele waren bislang in zwei Bundesgesetzen geregelt, im Spielbankengesetz vom 18. Dezember 1998 (SBG) und im Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (LG). Das neue Geldspielgesetz (BGS) führt diese beiden Erlasse in einem Bundesgesetz zusammen und schafft eine kohärente sowie zweck- und zeitgemässe Regelung des Geldspiels in der Schweiz. Es bezweckt, die Bevölkerung angemessen vor den Gefahren zu schützen, die von den Geldspielen ausgehen. Daneben sorgt das neue Gesetz dafür, dass die Geldspiele sicher und transparent durchgeführt werden. Schliesslich sollen Erträge aus den Geldspielen zugunsten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie zugunsten von gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Ausserdem sieht die Gesetzesvorlage eine Anpassung des DBG sowie des StHG vor. Gemäss revidiertem StHG sind die Kantone gehalten, die Besteuerung von Gewinnen aus Geldspielen neu zu regeln.

Nach der bisherigen Regelung sind die einzelnen Gewinne von über 1'000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung steuerbar (vgl. § 24 lit. f StG). Laut § 25 StG unterliegen der Einkommenssteuer nicht: die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes erzielten Gewinne (lit. k) sowie die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1'000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung (lit. l).

Art. 7 Abs. 4 lit. l StHG sieht vor, dass die bei Glücksspielen in Spielbanken erzielten Gewinne von der Einkommenssteuer befreit sind. Gewinne aus Grossspielen, einschliesslich der Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, online oder interkantonal durchgeführt werden, sind bis zu einem Gewinn von 1 Mio. Franken steuerfrei. Gewinne aus Lotterien und Sportwetten sowie Online-Spielbankenspielen von über einer Million Franken unterliegen neu jedoch der Einkommens-

und Verrechnungssteuer, währenddem in Spielbanken erzielte Gewinne (wie im bisherigen Recht) steuerfrei bleiben.<sup>1</sup> Die Steuerbefreiung wird darüber hinaus für die Kleinspiele gelten, mit denen sich definitionsgemäss nur beschränkte Gewinne erzielen lassen. Auf Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung hingegen, die gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. d nicht dem BGS unterstehen, werden weiterhin Steuern erhoben. Die Gewinne aus diesen Spielen sind nicht unerheblich, weshalb die Ausgangslage nicht dieselbe ist wie bei den Geschicklichkeitsspielen. Zudem wird der Ertrag dieser Spiele weder für gemeinnützige Zwecke noch für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwendet, sondern kommt ausschliesslich den Veranstalterinnen zugute. Eine Steuerbefreiung ist somit nicht gerechtfertigt. An dieser Einschätzung ändert auch die Tatsache nichts, dass an diesen Spielen kostenlos teilgenommen werden kann. Zur Verminderung des administrativen Aufwands werden nur Bar- und Naturalgewinne mit einem Wert von über 1'000 Franken besteuert. Auf jeden Fall werden nur Gewinne aus rechtmässig in der Schweiz durchgeführten Geldspielen von der Steuer befreit. Die Gewinne aus Spielen, die ohne gültige Bewilligung durchgeführt wurden, sowie aus Spielen, die im Ausland durchgeführt wurden, sind weiterhin steuerbar. Ebenfalls nicht steuerfrei sind Geldspielgewinne, die dem Ertrag einer selbstständigen Erwerbstätigkeit gleichgesetzt werden können. Damit soll im Wesentlichen der Fall der „professionellen“ Pokerspielerinnen und -spieler erfasst werden, die mit dieser Tätigkeit ein regelmässiges Einkommen erzielen, das teilweise oder ganz jenes einer Berufstätigkeit ersetzt.

Art. 72y StHG sieht vor, dass die Kantone ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der StHG-Bestimmungen anpassen. In der Bestimmung wird klargestellt, dass die bundesrechtlichen Bestimmungen direkt Anwendung finden, wenn das kantonale Recht nicht angepasst wurde. Für den Kanton besteht damit, mit Ausnahme der Befugnis zur Festsetzung gewisser Höchstbeträge (vgl. hierzu „6. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen“ hiernach) kein Handlungsspielraum. Die Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen auf Bundesebene ist per 1. Januar 2019 geplant.

## 4. Anpassungen an das Energiegesetz (EnG)

Um der Schweiz weiterhin eine sichere Versorgung mit Energie zu gewährleisten, hat der Bundesrat die Energiestrategie 2050 beschlossen. Mit Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 hat das Volk zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 die Revision des Energiegesetzes (EnG), gegen welche das Referendum ergriffen worden war, mit 58.2% Ja-Stimmen angenommen. Das neue Energiegesetz enthält unter anderem Massnahmen, um den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und erneuerbare Energien wie Wasser, Sonne, Wind, Geothermie und Biomasse zu fördern. Das EnG wurde auf Anfang 2018 in Kraft gesetzt. Es sieht für Liegenschaftseigentümer zusätzliche steuerliche Abzugsmöglichkeiten vor. Einerseits wird neu ein Abzug für Rückbaukosten betreffend Ersatzneubauten eingeführt. Andererseits ist eine Übertragbarkeit (Vortrag) der energetischen Investitions- und Rückbaukosten auf zwei Steuerperioden vorgesehen. Die neuen Bestimmungen werden in der totalrevidierten Liegenschaftskostenverordnung des Bundes konkretisiert, welche am 1. Januar 2020 in Kraft tritt (BBl 2017 5559). Das StG bedarf einer entsprechenden Anpassung im Bereich der Abzüge bei Liegenschaften im Privatvermögen.

Die vorliegende Anpassung steht im Zusammenhang mit diesen steuerlichen Massnahmen des EnG. Gemäss geltendem Art. 9 Abs. 3 StHG können die Kantone Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorsehen. Die Gesetzesvorlage „Energiestrategie 2050“ erweitert Art. 9 Abs. 3 lit. a StHG dahingehend, dass neben den Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen neu auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau den steuerlich abzugsfähigen Unterhaltskosten gleichgestellt werden. Diese Erweiterung ist kantonal nur dann umzusetzen, wenn das Steuergesetz Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmal-

<sup>1</sup> Siehe Zusammenfassung, Debatten National- und Ständerat, 27.09.2017, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20150069#/AffairSummary>.

pflege vorsieht. Dem kantonalen Gesetzgeber verbleibt insoweit kein Regelungsspielraum, ansonsten er die Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege ersatzlos aufheben müsste. Im Kanton Basel-Stadt sind die Aufwendungen für Massnahmen, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz oder der Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Denkmalschutzvorschriften dienen gemäss § 31 Abs. 2 lit. d StG abzugsfähig. Neu sind Rückbaukosten für einen Ersatzneubau diesen als Unterhaltskosten qualifizierten Aufwendungen gleichzustellen.

Anlässlich der vorliegenden Gesetzesrevision wird § 31 Abs. 2 lit. d StG um die Sätze 1 und 2 ergänzt. Hiernach gelten Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau als steuerlich abzugsfähige Unterhaltskosten. Hintergrund dieser steuerlichen Massnahme ist eine lenkungspolitische Motivation, die den Rückbau von älteren, in energietechnischer Hinsicht schlechten Gebäudehüllen und den Wiederaufbau von energietechnisch zeitgemässen Gebäuden steuerlich begünstigen will. Unter Rückbaukosten fallen die eigentlichen Bauarbeiten des Abbruchs und der Demontage des Abtransports und der Entsorgung des Materials. Kosten für eine Altlastensanierung sowie die Kosten für Geländeverschiebungen, Planungsarbeiten und über den Rückbau hinausgehende Aushubarbeiten qualifizieren nicht als abzugsfähige Rückbaukosten. Ein Ersatzneubau liegt vor, wenn auf dem gleichen Grundstück des vorbestehenden Gebäudes eine Baute mit gleichartiger Funktionalität erstellt wird.

Können Rückbaukosten sowie Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen in der Steuerperiode, in der sie angefallen sind, nicht vollständig steuerlich berücksichtigt werden, können sie als Abzugsvortrag auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden. Ein Abzugsvortrag auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden ist möglich, sofern das Reineinkommen der laufenden Steuerperiode negativ ausfällt; Sozialabzüge werden dabei nicht berücksichtigt, d. h. nicht ausgeschöpfte Sozialabzüge können nicht auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden. Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz oder bei einem Verkauf des Wohneigentums, können steuerlich noch nicht berücksichtigte Abzugsvorträge innerhalb der Verrechnungsperiode verrechnet werden.

Die neuen steuerlichen Massnahmen im Gebäudebereich bedürfen der Konkretisierung. Diese erfolgt auf Bundesebene in der Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer (Liegenschaftskostenverordnung), deren Totalrevision der Bundesrat am 9. März 2018 verabschiedet hat. Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Auf kantonaler Ebene ist ebenfalls eine entsprechende Anpassung der Steuerverordnung (StV) geplant.

§ 31 Abs. 2 lit. d E-StG entspricht Art. 9 Abs. 3 lit. a StHG. Da die Erweiterung kantonal nur in den Fällen umzusetzen ist, in denen das kantonale Steuergesetz Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorsieht, was im Kanton Basel-Stadt der Fall ist, verbleibt bei der Umsetzung dieser StHG-Revision kein Handlungsspielraum, es sei denn, der Kanton beabsichtige, die bisher geltenden Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege aufzuheben.

Gemäss Art. 72v Abs. 1 StHG passen die Kantone ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung an. Der Bundesrat hat die entsprechende StHG-Revision per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Demzufolge erfolgt die Inkraftsetzung der kantonalen Bestimmungen auf den 1. Januar 2020.

## **5. Veranlagung und Bezug der Steuern von öffentlich-rechtlichen Körperschaften**

Gemäss § 61 der Kantonsverfassung (KV) sind die Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen aufgrund des kantonalen Rechts verpflichtet, mindestens eine Einkommens- und Grundstücksteuern zu erheben (vgl. auch § 19 Gemeindegesetz). Nach § 130 Abs. 2 KV können die öf-

fentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften von ihren Mitglieder Steuern erheben (vgl. auch § 4 Abs. 1 Kirchengesetz). Aufgrund der in § 59 Abs. 1 KV statuierten Gemeindeautonomie sind die Gemeinden im Rahmen von Verfassung und Gesetz befugt, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Nach § 127 Abs. 1 KV ordnen die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften ihre Verhältnisse selbstständig.

Die Einwohnergemeinde Bettingen sowie die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften des Kantons Basel-Stadt (Römisch-Katholische Kirche, Evangelisch-reformierte Kirche, Christkatholische Kirche und Israelitische Gemeinde) beabsichtigen, die kantonale Steuerverwaltung mit der Veranlagung und dem Bezug ihrer Steuern zu betrauen. Grund dafür ist, dass sowohl Bettingen als auch die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften für die Veranlagung und den Bezug ihrer Steuern infolge Einstellung des Unterhalts der bisherigen Software ihre Softwarelösungen erneuern müssten, was mit unverhältnismässigen Investitionskosten verbunden wäre.

Aufgrund der Autonomie der öffentlich-rechtlichen Körperschaften kann die Übernahme der Aufgabe zur Steuerveranlagung, zum Steuerbezug und der damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben (Rechtsmittelverfahren, Erlass) nicht einseitig durch den Kanton bestimmt werden. Vielmehr müssen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften über eine Abtretung der an den Kanton zu übergebenden Kompetenzen beschliessen. Für die notwendigen Anpassungen der rechtlichen Grundlagen ist in der Gemeinde Bettingen ein Beschluss der Gemeindeversammlung, bei den öffentlich anerkannten Kirchen und Glaubensgemeinschaften eine Anpassung ihrer Satzungen und Reglemente durch das zuständige Organ notwendig. Der Kanton wiederum benötigt aufgrund des Legalitätsprinzips eine gesetzliche Grundlage, um Steuerveranlagung, Steuerbezug und die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Körperschaften übernehmen zu können.

Mittels neu zu schaffender Bestimmungen im Steuergesetz sollen die rechtlichen Grundlagen für die Steuerveranlagung und den Steuerbezug und die damit zusammenhängenden Aufgaben durch die Steuerverwaltung geschaffen werden. Die neuen Gesetzesbestimmungen beinhalten sowohl eine explizite Erwähnung der Kirchensteuern (vgl. § 2a E-StG) als auch eine Ermächtigung der Steuerverwaltung zur Übernahme der entsprechenden Befugnisse (vgl. § 229a E-StG) im StG.

Die neu zu schaffende Bestimmung zur Ermächtigung der Steuerverwaltung zur Ausübung der Befugnisse der Gemeinden und öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Glaubensgemeinschaften umschreibt die von der Steuerverwaltung zu übernehmenden Befugnisse. Hierbei handelt es sich um die Veranlagung der kommunalen Steuern bzw. der Kirchensteuer, die Entscheidung über Rechtsmittel gegen die Veranlagung der kommunalen Steuern bzw. der Kirchensteuer, den Bezug der kommunalen Steuern bzw. der Kirchensteuer inklusive Verlustscheinbewirtschaftung sowie die Entscheidung über den Erlass der kommunalen Steuern bzw. der Kirchensteuer.

Die Ermächtigung zur Ausübung der Befugnisse und die Einzelheiten werden in einem zwischen den Einwohnergemeinden, öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und dem Regierungsrat abzuschliessenden verwaltungsrechtlichen Vertrag vereinbart. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass derzeit noch nicht definitiv feststeht, welche öffentlich-rechtlichen Körperschaften letztendlich ihre Steuern durch die Steuerverwaltung veranlagern und beziehen lassen werden. Ausserdem lässt die Formulierung die Möglichkeit offen, dass auch die Gemeinde Riehen, welche ihren Steuerbezug in absehbarer Zeit weiterhin eigenständig erledigt, die Veranlagung und den Bezug ihrer Steuern ohne eine weitere formelle Änderung des Steuergesetzes durch die Steuerverwaltung vornehmen lassen könnte.

Da die Übernahme des Steuerbezugs sowie der damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Körperschaften für die Steuerverwaltung zu einem Mehraufwand führen wird, ist vorgesehen, dass dieser durch eine Entschädigung abgegolten wird. Die Höhe der Ent-

schädigung richtet sich nach den konkreten Leistungen, welche die Steuerverwaltung für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften erbringt.

Die künftigen Prozesse und Regulatorien sollen in einer Weise umgesetzt werden, welche einen effizienten Ablauf mit möglichst wenig Mehraufwand für die Steuerverwaltung garantiert.

Die neuen Bestimmungen finden (mit Ausnahme von Nachsteuern, ausserordentlichen Rechtsmitteln und Verlustscheinen, welche auch Vorperioden betreffen können) erstmals Anwendung auf die Steuern der Steuerperiode 2019.

## 6. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

### **§ 4 Abs. 1 lit. d E-StG**

<sup>1</sup> Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

d) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

### **§ 60 Abs. 1 lit. d E-StG**

<sup>1</sup> Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind steuerpflichtig, wenn sie:

d) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

Mit dem neuen Buchstaben d wird ausdrücklich festgehalten, dass mit Grundstücken handelnde natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz ausserhalb des Kantons, im Kanton steuerpflichtig sind, wenn das gehandelte Grundstück im Kanton liegt. Darunter fallen natürliche und juristische Personen sowohl mit – ausserkantonalem – schweizerischem als auch mit ausländischem Domizil. Da der bisherigen Aufzählung von lit. a bis c eine lit. d angehängt wird, wurde lit. c dahingehend geändert, als der Punkt am Ende der Bestimmung durch eine Strichpunkt ersetzt wurde.

### **§ 25 Abs. 1 E-StG**

<sup>1</sup> Der Einkommenssteuer unterliegen nicht:

k) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Geldspielgesetz vom 29. September 2017 (BGS) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;

k<sup>bis</sup>) die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;

k<sup>ter</sup>) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;

l) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 lit. d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1'000 Franken nicht überschritten wird.

### **§ 32 Abs. 3 E-StG**

<sup>3</sup> Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach § 25 lit. k<sup>bis</sup> – I steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5'000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 25 lit. k<sup>bis</sup> werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken abgezogen.

Gemäss Art. 7 Abs. 4 lit. m StHG sind die Kantone frei, für die Besteuerung der einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung eine Untergrenze festzusetzen. In Art. 24 lit. j DBG (vgl. im kantonalen Steuergesetz: § 25 Abs. 1 lit. I E-StG) wurde diese Untergrenze auf 1'000 Franken festgesetzt.

Nach Art. 9 Abs. 2 lit. n StHG können die Kantone einen Höchstbetrag für den Abzug vorsehen. Laut Art. 33 Abs. 4 DBG wird von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Art. 24 Abs. 1 lit. i<sup>bis</sup> - j (vgl. im kantonalen Steuergesetz: § 25 Abs.1 lit. k<sup>bis</sup> - l) steuerfrei sind, 5 Prozent, jedoch höchstens 5'000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Art. 24 Abs. 1 lit. i<sup>bis</sup> (vgl. im kantonalen Steuergesetz: § 25 Abs.1 lit. k<sup>bis</sup>) werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken abgezogen.

Aus Harmonisierungserwägungen mit dem Bundesrecht wird vorgeschlagen, für die kantonale Regelung die Höchstbeträge gemäss DBG festzusetzen.

### **§ 31 Abs. 2 lit. d zweiter und dritter Satz E-StG**

<sup>2</sup> Bei Liegenschaften im Privatvermögen können abgezogen werden:

d) ... Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau. Investitionskosten für Energiesparen und Umweltschutz sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten.

Die Anpassung dieser Bestimmung steht im Zusammenhang mit den steuerlichen Massnahmen des Energiegesetzes. Gemäss Art. 9 Abs. 3 StHG *können* die Kantone Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorsehen; eine Verpflichtung zur Umsetzung besteht somit grundsätzlich nicht. Da der Kanton bereits Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorsieht, wird § 31 Abs. 2 lit. d um die Sätze 2 und 3 ergänzt. Demnach gelten Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau als steuerlich abzugsfähige Unterhaltskosten. Können Rückbaukosten sowie Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen in der Steuerperiode, in der sie angefallen sind, nicht vollständig steuerlich berücksichtigt werden, können sie als Abzugsvortrag auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden.

## **II. Kommunale Steuern und Kirchensteuern**

### **§ 2a E-StG**

<sup>1</sup> Die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sind nach § 4 des Gesetzes betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Israelitische Gemeinde sowie über die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken (Kirchengesetz) vom 8. November 1973 berechtigt, von ihren Mitgliedern eine Kirchensteuer zu erheben.

Diese Bestimmung wiederholt die gesetzlichen Vorgaben gemäss § 130 Abs. 2 KV und § 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes. Die Kirchensteuer ist zur Verdeutlichung nunmehr auch im kantonalen Steuergesetz aufzuführen, da Veranlagung und Bezug dieser Steuer bislang nicht in den Aufgabenbereich der Steuerverwaltung gehörte.

### **(4. Teil) 4. Übertragung von Befugnissen**

## **§ 229a E-StG**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden und zur Steuererhebung befugten öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften können mit dem Kanton vereinbaren, folgende Befugnisse durch die kantonale Steuerverwaltung ausüben zu lassen:

- a) die Veranlagung der kommunalen Steuern bzw. der Kirchensteuer;
- b) die Entscheidung über Rechtsmittel gegen die Veranlagung der kommunalen Steuern bzw. der Kirchensteuer;
- c) den Bezug der kommunalen Steuern bzw. der Kirchensteuer inklusive Verlustscheinbewirtschaftung;
- d) die Entscheidung über den Erlass der kommunalen Steuern bzw. der Kirchensteuer.

<sup>2</sup> Die Ermächtigung zur Ausübung der Befugnisse gemäss Abs. 1 und die Einzelheiten werden in einem zwischen den Einwohnergemeinden, öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und dem Regierungsrat abzuschliessenden verwaltungsrechtlichen Vertrag vereinbart.

<sup>3</sup> Der Kanton erhebt für die Ausübung der Befugnisse gemäss Abs. 1 eine Entschädigung. Deren Höhe wird im verwaltungsrechtlichen Vertrag gemäss Abs. 2 vereinbart.

<sup>4</sup> Der Vollzug der Befugnisse gemäss Abs. 1 erfolgt in analoger Anwendung der für die kantonalen Steuern geltenden Grundsätze.

<sup>5</sup> Der Bezug der kommunalen Steuern und Kirchensteuern wird zusammen mit den kantonalen Steuern vorgenommen. Es gelten sämtliche für den Bezug der kantonalen Steuern massgeblichen Bestimmungen und verwaltungsinternen Weisungen sinngemäss.

<sup>6</sup> Der Regierungsrat regelt die Ausführungsbestimmungen.

Diese Bestimmung ermächtigt den Kanton, die Veranlagung der kommunalen Steuern bzw. der Kirchensteuer, das Rechtsmittelverfahren, den Bezug der kommunalen Steuern bzw. der Kirchensteuer bzw. deren Erlass von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu übernehmen. Die Bestimmung sieht vor, dass die Übernahme dieser Befugnisse durch den Kanton mittels zwischen dem Exekutivorgan der öffentlich-rechtlichen Körperschaft und dem Regierungsrat zu vereinbarenden verwaltungsrechtlichem Vertrag erfolgt. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine gestaffelte Übernahme der betreffenden Aufgaben durch die Steuerverwaltung, was insbesondere deshalb notwendig ist, weil noch nicht alle interessierten öffentlich-rechtlichen Körperschaften bis zum jetzigen Zeitpunkt über eine Abtretung ihrer Befugnisse an den Kanton entschieden haben. Da die Übernahme der entsprechenden Befugnisse durch den Kanton mit einem Mehraufwand verbunden ist, wird dieser durch eine zu vereinbarende Entschädigung abgegolten. Diese soll kostendeckend sein und in einem verwaltungsrechtlichen Vertrag geregelt werden. Um einen durch die Übernahme der vorerwähnten Aufgaben entstehenden Mehraufwand möglichst gering zu halten, sollen die für die kantonalen Steuern geltenden Grundsätze analog angewendet werden. Die Bestimmung, wonach der Bezug der kommunalen Steuern und Kirchensteuern zusammen mit den kantonalen Steuern vorgenommen wird, ist insbesondere im Falle der Durchführung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens notwendig, da sichergestellt werden muss, dass die Rechtsöffnung neu nicht nur für die kantonalen Steuern, sondern auch für die Gemeinde- und Kirchensteuer erteilt wird. Im Übrigen wird der Regierungsrat ermächtigt, allfällige Ausführungsbestimmungen wie allenfalls notwendig werdende Konkretisierungen auf dem Verordnungsweg zu erlassen.

## **§ 234 Abs. 33 E-StG – Inkrafttreten**

<sup>33</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT.MM.JJJJ betreffend § 4 Abs. 1 lit. c und d und § 60 Abs. 1 lit. c und d werden erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2019 anwendbar. Die Änderungen und Ergänzungen betreffend § 2a Abs. 1, § 229a Abs. 1-6, Titel nach §§ 1, 227 und 229 finden (mit Ausnahme von Nachsteuern, ausserordentlichen Rechtsmitteln und Verlustscheinen, welche auch Vorperioden betreffen können) erstmals Anwendung auf die Steuern der Steuerperiode 2019. Die Änderungen und Ergänzungen betreffend § 24 Abs. 1 lit. f, § 25 Abs. 1 lit. k bis l und § 32 Abs. 3 treten mit Inkrafttreten der Änderung von

Art. 7 Abs. 4 lit. l-m und Art. 9 Abs. 2 lit. n StHG vom 29. September 2017 in Kraft. Die Ergänzung betreffend § 31 Abs. 2 lit. d wird erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2020 anwendbar.

Hinsichtlich der Anpassung der Bestimmungen über die Maklerprovision gibt Art. 72u Abs. 1 StHG vor, dass die Kantone ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der Bundesgesetzgebung anpassen. Der Bundesrat hat die entsprechende Vorlage per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt, womit auch die kantonalen Bestimmungen auf den 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Bezüglich der Anpassung der Bestimmungen des Geldspielgesetzes (BGS) regelt Art. 72y StHG, dass die Kantone ihre Gesetzgebung ebenfalls auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der Bundesgesetzgebung anpassen. Die Inkraftsetzung der bundesrechtlichen Bestimmungen ist per 1. Januar 2019 geplant. Da dieser Zeitpunkt noch nicht definitiv feststeht, wird in der Inkraftsetzungsbestimmung geregelt, dass die kantonalen Bestimmungen betreffend BGS in Kraft treten, sobald die bundesrechtliche Grundlage im StHG in Kraft gesetzt worden ist.

Die Bestimmungen des Energiegesetzes (EnG) wiederum hat der Bundesrat auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Nach Art. 72v Abs. 1 StHG passen die Kantone ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung an. Demzufolge sind die entsprechenden kantonalen Bestimmungen per 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.

Bei den Bestimmungen über die Veranlagung und den Bezug der Steuern der öffentlich-rechtlichen Körperschaften schliesslich ist vorgesehen, dass diese (mit Ausnahme von Nachsteuern, ausserordentlichen Rechtsmitteln und Verlustscheinen, welche auch Vorperioden betreffen können) erstmals Anwendung finden auf die Steuern der Steuerperiode 2019. Somit werden erstmals die Steuern der Gemeinden und Kirchen der Steuerperiode 2019 durch die Steuerverwaltung veranlagt und bezogen. Hiervon ausgenommen sind Nachsteuern, ausserordentliche Rechtsmittel wie der Revision oder Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen sowie in Verlustscheinen verbriefte Steuerforderungen, welche noch Steuerperioden vor 2019 betreffen können.

## **7. Finanzielle Auswirkungen**

Die finanziellen Auswirkungen der Änderung der Bestimmungen betreffend Maklerprovision auf den Kanton sind gemäss Botschaft des Bundesrates insgesamt vernachlässigbar, insbesondere da die Revision zum einen Teil lediglich eine sehr kleine Gruppe von steuerpflichtigen Personen betrifft und zum anderen Teil rein formeller Art ist.

Bei der Ausdehnung der Steuerbefreiung der Spielergewinne auf alle Geldspiele ist mit jährlichen Ausfällen bei der Einkommenssteuer in der Grössenordnung von 104 Millionen Franken zulasten der allgemeinen Bundes-, Kantons- und Gemeindekassen zu rechnen. Nach Schätzungen der ESTV werden davon 35 Millionen Franken den Bund und 69 Millionen Franken die Kantone betreffen. Diesen Einbussen stehen jedoch höhere Einnahmen zugunsten gemeinnütziger Zwecke gegenüber.

Die finanziellen Auswirkungen der Revision des Abzugs für Unterhaltskosten können nicht exakt abgeschätzt werden, da nicht bekannt ist, welche Steuermindereinnahmen aus der Möglichkeit des Abzugs von Rückbaukosten und der Möglichkeit der Aufteilung der Aufwendungen für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen sowie Rückbauten auf mehrere Steuerperioden resultieren werden. Das Eidgenössische Finanzdepartement ging bei einer groben Schätzung von Steuerausfällen für die Kantone und Gemeinden von gesamtschweizerisch bis zu 200 Mio. Franken aus.

Die Übertragung von Veranlagungs- und Steuerbezugsbefugnissen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf die Steuerverwaltung wiederum erfolgt kostenneutral.

## 8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat die Vorlage nach § 8 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die Bestimmungen des Gesetzesentwurfs im Hinblick auf ihre Aufnahme in die Gesetzessammlung formell geprüft.

Die Gesetzesvorlage hat keine Auswirkungen für die Unternehmen. Weder die StHG-Anpassungen hinsichtlich Maklerprovision, Unterhaltskosten und Geldspielgesetz, noch die Übertragung von Veranlagung und der Bezug der Steuern der öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf die Steuerverwaltung tangieren die hiesigen Unternehmen in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen und dgl. und führen auch nicht zu einer Verschlechterung der Standortattraktivität.

## 9. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgende Beschlussfassung:

Der vorgelegte Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern wird genehmigt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

### Beilagen:

- Gesetzesentwurf (Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Steuergesetzes)
- Synoptische Gegenüberstellung der Gesetzesbestimmungen
- Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (Vortest)

# Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom [Datum]

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben],

*beschliesst:*

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 <sup>1)</sup> (Stand 4. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

**Titel nach § 1 (geändert)**

## *II. Kommunale Steuern und Kirchensteuern*

### **§ 2a (neu)**

<sup>1</sup> Die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sind nach § 4 des Gesetzes betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Israelitische Gemeinde sowie über die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken (Kirchengesetz) vom 8. November 1973 berechtigt, von ihren Mitgliedern eine Kirchensteuer zu erheben.

### **§ 4 Abs. 1**

<sup>1</sup> Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- c) **(geändert)** an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;
- d) **(neu)** mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

### **§ 24 Abs. 1**

<sup>1</sup> Steuerbar sind auch:

- f) *Aufgehoben.*

### **§ 25 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Einkommenssteuer unterliegen nicht:

- k) **(geändert)** die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Geldspielgesetz vom 29. September 2017 (BGS) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- k<sup>bis</sup>) **(neu)** die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- k<sup>ter</sup>) **(neu)** die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- l) **(geändert)** die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 lit. d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1'000 Franken nicht überschritten wird.

### **§ 31 Abs. 2**

<sup>2</sup> Bei Liegenschaften im Privatvermögen können abgezogen werden:

- d) **(geändert)** die Aufwendungen für Massnahmen, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz oder der Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Denkmalschutzvorschriften dienen. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau. Investitionskosten für Energiesparen und Umweltschutz sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten.

---

<sup>1)</sup> SG 640.100

### § 32 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach § 25 lit. k<sup>bis</sup> – l steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5'000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 25 lit. k<sup>bis</sup> werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken abgezogen.

### § 60 Abs. 1

<sup>1</sup> Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind steuerpflichtig, wenn sie:

- c) (geändert) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;
- d) (neu) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

### Titel nach § 227 (geändert)

*4. Teil: Verhältnis zu den Einwohnergemeinden sowie den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, Abgrenzung der Steuerhoheiten*

### Titel nach § 229 (neu)

*(4. Teil) 4. Übertragung von Befugnissen*

### § 229a (neu)

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden und zur Steuererhebung befugten öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften können mit dem Kanton vereinbaren, folgende Befugnisse durch die kantonale Steuerverwaltung ausüben zu lassen:

- a) die Veranlagung der kommunalen Steuern bzw. der Kirchensteuer;
- b) die Entscheidung über Rechtsmittel gegen die Veranlagung der kommunalen Steuern bzw. der Kirchensteuer;
- c) den Bezug der kommunalen Steuern bzw. der Kirchensteuer inklusive Verlustscheinbewirtschaftung;
- d) die Entscheidung über den Erlass der kommunalen Steuern bzw. der Kirchensteuer.

<sup>2</sup> Die Ermächtigung zur Ausübung der Befugnisse gemäss Abs. 1 und die Einzelheiten werden in einem zwischen den Einwohnergemeinden, öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und dem Regierungsrat abzuschliessenden verwaltungsrechtlichen Vertrag vereinbart.

<sup>3</sup> Der Kanton erhebt für die Ausübung der Befugnisse gemäss Abs. 1 eine Entschädigung. Deren Höhe wird im verwaltungsrechtlichen Vertrag gemäss Abs. 2 vereinbart.

<sup>4</sup> Der Vollzug der Befugnisse gemäss Abs. 1 erfolgt in analoger Anwendung der für die kantonalen Steuern geltenden Grundsätze.

<sup>5</sup> Der Bezug der kommunalen Steuern und Kirchensteuern wird zusammen mit den kantonalen Steuern vorgenommen. Es gelten sämtliche für den Bezug der kantonalen Steuern massgeblichen Bestimmungen und verwaltungsinternen Weisungen sinngemäss.

<sup>6</sup> Der Regierungsrat regelt die Ausführungsbestimmungen.

### § 234 Abs. 33 (neu)

<sup>33</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT.MM.JJJJ betreffend § 2a Abs. 1, § 229a Abs. 1-6, Titel nach §§ 1, 227 und 229 finden (mit Ausnahme von Nachsteuern, ausserordentlichen Rechtsmitteln und Verlustscheinen, welche auch Vorperioden betreffen können) erstmals Anwendung auf die Steuern der Steuerperiode 2019.

## II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

## III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

## IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Davon ausgenommen ist § 31 Abs. 2 lit. d. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Änderungen von § 24 Abs. 1 lit. f, § 25 Abs. 1 lit. k bis l und § 32 Abs. 3 treten gleichzeitig mit der Änderung von Art. 7 Abs. 4 lit. l-m und Art. 9 Abs. 2 lit. n des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 29. September 2017 in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]  
[NAME 1]

[Funktion 2]  
[NAME 2]



## Synopse

### Revision StG 2019 (Teil 1)

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i><br><br>nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben],<br><br><i>beschliesst:</i>                                                                                                                                |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>I.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 (Stand 4. Januar 2018) wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>II. Kommunale Steuern</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>II. Kommunale Steuern <u>und Kirchensteuern</u></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>§ 2a</b><br><br><sup>1</sup> Die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sind nach § 4 des Gesetzes betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Israelitische Gemeinde sowie über die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken (Kirchengesetz) vom 8. November 1973 berechtigt, von ihren Mitgliedern eine Kirchensteuer zu erheben. |
| <b>§ 4</b><br>a) Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke<br><br><sup>1</sup> Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:<br><br>a) Inhaber, Inhaberinnen, Teilhaber, Teilhaberinnen, Nutzniesser oder Nutzniesserinnen von Geschäftsbetrieben im Kanton sind;<br><br>b) im Kanton Betriebsstätten unterhalten; |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                  |
| c) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | c) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;<br>d) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln. |
| <p><b>§ 24</b></p> <p><sup>1</sup> Steuerbar sind auch:</p> <p>a) alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten;</p> <p>b) einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;</p> <p>c) Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;</p> <p>d) Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes;</p> <p>e) Unterhaltsbeiträge, die eine steuerpflichtige Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für seine minderjährigen Kinder erhält;</p> <p>f) die einzelnen Gewinne von über 1'000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung.</p> | <p>f) <i>Aufgehoben.</i></p>                                                                                                                                                     |
| <p><b>§ 25</b></p> <p><sup>1</sup> Der Einkommenssteuer unterliegen nicht:</p> <p>a) die Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen;</p> <p>b) die den Bestimmungen über die Grundstückgewinnsteuer unterstellten Grundstücksgewinne auf Privat- und Geschäftsvermögen;</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                  |

| <p>c) der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;</p> <p>d) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice; § 21 Abs. 1 lit. a bleibt vorbehalten;</p> <p>e) Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger oder die Empfängerin innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet;</p> <p>f) die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;</p> <p>g) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach § 24 lit. e;</p> <p>h) der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;</p> <p>h<sup>bis</sup>) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5'000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;</p> <p>i) die Zahlung von Genugtuungssummen;</p> <p>j) die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;</p> <p>k) die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 1998 erzielten Gewinne;</p> | <p>k) <u>die bei Glücksspielen Gewinne, die in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Geldspielgesetz vom 18. Dezember 1998 erzielten 29. September 2017 (BGS) zugelassen sind, sofern diese Gewinne; nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;</u></p> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

| <p>l) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1'000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p>k<sup>bis</sup>) die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;</p> <p>k<sup>ter</sup>) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;</p> <p>l) die einzelnen Gewinne <del>bis zu einem Betrag aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 lit. d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1'000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung nicht überschritten wird.</del></p> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 31</b></p> <p><sup>1</sup> Bei beweglichem Privatvermögen können abgezogen werden:</p> <p>a) die Kosten der Verwaltung durch Dritte;</p> <p>b) die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern.</p> <p><sup>2</sup> Bei Liegenschaften im Privatvermögen können abgezogen werden:</p> <p>a) die Unterhaltskosten und die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften;</p> <p>b) die Versicherungsprämien;</p> <p>c) die Kosten der Verwaltung durch Dritte;</p> <p>d) die Aufwendungen für Massnahmen, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz oder der Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Denkmalschutzvorschriften dienen.</p> | <p>d) die Aufwendungen für Massnahmen, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz oder der Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Denkmalschutzvorschriften dienen. <u>Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau. Investitionskosten für Energiesparen und Umweltschutz sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten.</u></p>                                                            |

| <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt die näheren Ausführungsbestimmungen. Er kann Pauschalansätze festlegen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <p><b>§ 32</b><br/>a) Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge</p> <p><sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>a) die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den §§ 21, 21a und 22 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer CHF 50'000. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonstwie nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;</p> <p>b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;</p> <p>c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für minderjährige Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;</p> <p>d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p> <p>e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;</p> <p>f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;</p> <p>g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Maximalbetrag von 4'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 2'000 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen;</p> |  |

| <p>h) die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes vom 13. Dezember 2002, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt;</p> <p>i) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10'000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;</p> <p>j) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von CHF 10'000 an politische Parteien, die:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,</li><li>2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder</li><li>3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;</li></ol> <p>k) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zu einem Gesamtbetrag von 18'000 Franken, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder</li><li>2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.</li></ol> <p><sup>2</sup> Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und üben sie beide eine vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern unabhängige Erwerbstätigkeit aus, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 1'000 Franken abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten; auf Ersatz-einkommen kann kein Abzug vorgenommen werden.</p> |  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p><sup>3</sup> Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen (§ 24 lit. f) werden 5 Prozent als Einsatzkosten abgezogen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <p><sup>3</sup> Von den einzelnen Gewinnen aus <del>Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen (§ 24</del> der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach § 25 lit. f) <del>kbis – I</del> steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5'000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen. <u>Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 25 lit. kbis werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken abgezogen.</u></p> |
| <p><b>§ 60</b></p> <p><sup>1</sup> Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind steuerpflichtig, wenn sie:</p> <p>a) Teilhaberinnen an Geschäftsbetrieben im Kanton sind;</p> <p>b) im Kanton Betriebsstätten unterhalten;</p> <p>c) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.</p> <p><sup>2</sup> Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:</p> <p>a) Gläubigerinnen oder Nutzniesserinnen von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;</p> <p>b) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.</p> | <p>c) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;<sub>i</sub></p> <p>d) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p><b>4. Teil: Verhältnis zu den Einwohnergemeinden, Abgrenzung der Steuerhoheiten</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <p><b>4. Teil: Verhältnis zu den Einwohnergemeinden <u>sowie den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften</u>, Abgrenzung der Steuerhoheiten</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <p><b>(4. Teil) 4. Übertragung von Befugnissen</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

|  | <p><b>§ 229a</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden und zur Steuererhebung befugten öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften können mit dem Kanton vereinbaren, folgende Befugnisse durch die kantonale Steuerverwaltung ausüben zu lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Veranlagung der kommunalen Steuern bzw. der Kirchensteuer;</li><li>b) die Entscheidung über Rechtsmittel gegen die Veranlagung der kommunalen Steuern bzw. der Kirchensteuer;</li><li>c) den Bezug der kommunalen Steuern bzw. der Kirchensteuer inklusive Verlustscheinbewirtschaftung;</li><li>d) die Entscheidung über den Erlass der kommunalen Steuern bzw. der Kirchensteuer.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Ermächtigung zur Ausübung der Befugnisse gemäss Abs. 1 und die Einzelheiten werden in einem zwischen den Einwohnergemeinden, öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und dem Regierungsrat abzuschliessenden verwaltungsrechtlichen Vertrag vereinbart.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton erhebt für die Ausübung der Befugnisse gemäss Abs. 1 eine Entschädigung. Deren Höhe wird im verwaltungsrechtlichen Vertrag gemäss Abs. 2 vereinbart.</p> <p><sup>4</sup> Der Vollzug der Befugnisse gemäss Abs. 1 erfolgt in analoger Anwendung der für die kantonalen Steuern geltenden Grundsätze.</p> <p><sup>5</sup> Der Bezug der kommunalen Steuern und Kirchensteuern wird zusammen mit den kantonalen Steuern vorgenommen. Es gelten sämtliche für den Bezug der kantonalen Steuern massgeblichen Bestimmungen und verwaltungsinternen Weisungen sinngemäss.</p> <p><sup>6</sup> Der Regierungsrat regelt die Ausführungsbestimmungen.</p> |
|--|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

| <p><b>§ 234</b></p> <p><sup>1</sup> Das neue Recht findet erstmals Anwendung:</p> <p>a) auf die Einkommens-, die Vermögens-, die Gewinn-, die Kapital- und die Grundstücksteuer der Steuerperiode 2001;</p> <p>b) für die Grundstückgewinn- sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuer auf die steuerbaren Tatbestände, die sich im Kalenderjahr 2001 verwirklicht haben.</p> <p><sup>2</sup> Für das Steuerverfahren und den Steuerbezug findet das neue Recht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung.</p> <p><sup>3</sup> Die Beurteilung von Steuerstraftaten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, erfolgt nach altem Recht, sofern sich das neue Recht für die steuerpflichtige Person nicht als milder erweist.</p> <p><sup>4</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 20. März 2002 finden erstmals Anwendung auf die Einkommenssteuer und den Finanzausgleich der Steuerperiode 2003.</p> <p><sup>5</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 20. März 2002 finden erstmals Anwendung auf die Einkommens- und die Vermögenssteuer der Steuerperiode 2003.</p> <p><sup>6</sup> Die Änderungen gemäss Grossratsbeschluss vom 13. November 2002 finden erstmals Anwendung auf die Einkommenssteuer der Steuerperiode 2003.</p> <p><sup>7</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss der formulierten, mit Grossratsbeschluss vom 24. Oktober 2002 transformierten «Initiative für eine familienfreundliche Erbschaftssteuer» treten sofort nach ihrer Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft. Entsprechend wird die Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Erbschaften und Schenkungen zugunsten von Nachkommen, Adoptiv- und Pflegekindern, die nach dem Tag der Volksabstimmung anfallen, nicht mehr erhoben.</p> |  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

| <p><sup>8</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 21. Mai 2003 finden erstmals Anwendung auf die steuerbaren Tatbestände, die sich am Tage nach Eintritt seiner Rechtskraft verwirklicht haben.</p> <p><sup>9</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 22. Oktober 2003 finden erstmals Anwendung auf die steuerbaren Tatbestände, die sich am Tage nach Eintritt seiner Rechtskraft verwirklicht haben.</p> <p><sup>10</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 18. Februar 2004 finden erstmals Anwendung auf die Einkommenssteuer der Steuerperiode 2005; vorbehalten bleibt die Änderung betreffend § 37, welche erstmals für die Steuerperiode 2004 anwendbar ist.</p> <p><sup>11</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 21. Oktober 2004 finden erstmals Anwendung auf Umstrukturierungstatbestände, die sich ab dem 1. Juli 2004 verwirklicht haben.</p> <p><sup>12</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 14. September 2005 finden erstmals Anwendung auf die Steuern des Steuerjahres 2006, diejenigen zu den §§ 131 Abs. 2 und 197a mit Eintritt ihrer Rechtskraft.</p> <p><sup>13</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 6. Juni 2007 finden erstmals Anwendung auf die periodischen Steuern der Steuerperiode 2008 und für die Grundstückgewinnsteuer auf die Steuertatbestände, die sich im Jahre 2008 verwirklicht haben.</p> <p><sup>14</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 7. November 2007 betreffend die §§ 21a, 32 Abs. 1 lit. a, 33 lit. b, 38a, 46 Abs. 5, 48, 70 Abs. 1 lit. c, 90 Abs. 1 und 241a sind erstmals für die Steuern des Steuerjahres 2008 und diejenigen betreffend die §§ 197a Abs. 5 und 201 Abs. 2 erstmals ab 1. Januar 2009 anwendbar. Die übrigen Änderungen und Ergänzungen werden mit Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses wirksam.</p> <p><sup>15</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 13. Dezember 2007 finden erstmals Anwendung auf die Steuern der Steuerperiode 2008, sofern dieser Beschluss bis 15. Februar 2008 in Rechtskraft erwächst; ansonsten gelten sie erstmals für die Steuerperiode 2009.</p> |  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

| <p><sup>16</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 11. November 2009 werden erstmals wie folgt anwendbar:</p> <p>a) die §§ 15 Abs. 1, 49 Abs. 1 lit. a, 66 lit. h und 141 ab Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses;</p> <p>b) die §§ 31 Abs. 2 lit. a, 179a, 209 Abs. 3 und 4, 211 Abs. 4, 212 Abs. 1 und 4, 215a, 223 Abs. 3 und 224 Abs. 3 ab 1. Januar 2010; auf Erbgängen, die vor diesem Zeitpunkt eröffnet wurden, gelten die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht;</p> <p>c) die §§ 19 Abs. 2, 19a, 19b, 21 Abs. 1 lit. c, 1<sup>bis</sup> und 3, 29 Abs. 1, 38b, 46 Abs. 6, 69 Abs. 4, 73 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>, 77 Abs. 1 und 5 lit. b sowie 152 Abs. 3 für die Steuern der Steuerperiode 2011.</p> <p><sup>17</sup> Die Änderungen und Ergänzungen werden mit Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses vom 8. September 2010 wirksam. Sie gelten auch für Rekurse, die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung bei der Steuerrekurskommission bereits hängig sind, für die jedoch noch kein Entscheid ergangen ist.</p> <p><sup>18</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 10. November 2010 zur Einkommenssteuer betreffend § 35 Abs. 1 lit. h werden erstmals für die Steuerperiode 2011 anwendbar, diejenigen betreffend §§ 36 Abs. 1 und 2 und 239b erstmals für die Steuerperiode 2012.</p> <p><sup>19</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 10. November 2010 zur Vermögenssteuer werden erstmals für die Steuerperiode 2012 anwendbar.</p> <p><sup>20</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 10. November 2010 zur Gewinnsteuer werden erstmals für die Steuerperiode 2011 anwendbar.</p> <p><sup>21</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 2. März 2011 finden erstmals Anwendung auf die Einkommenssteuer der Steuerperiode 2011.</p> |  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

| <p><sup>22</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 21. September 2011 betreffend § 32 Abs. 1 lit. j werden erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2012 anwendbar, die übrigen Änderungen und Ergänzungen mit Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses.</p> <p><sup>23</sup> Die Änderungen gemäss Grossratsbeschluss vom 19. September 2012 finden erstmals Anwendung auf die Steuern der Steuerperiode 2014.</p> <p><sup>24</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 24. Oktober 2012 <sup>1)</sup> sind erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2013 anwendbar, vorbehältlich der Änderungen und Ergänzungen zu den §§ 164 Abs. 2 und 171 Abs. 2 und 4, welche mit Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses wirksam werden.</p> <p><sup>25</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 23. Oktober 2013 werden erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2014 anwendbar. Vorbehalten bleiben die Änderungen gemäss §§ 201 bis 201b, welche für alle nach Inkrafttreten des Grossratsbeschlusses gestellten Erlassgesuche anwendbar sind.</p> <p><sup>26</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 16. September 2015 <sup>2)</sup> sind erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2016 anwendbar.</p> <p><sup>27</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 16. September 2015 <sup>3)</sup> sind erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2016 anwendbar.</p> <p><sup>28</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 21. September 2016 finden erstmals Anwendung auf die periodischen Steuern der Steuerperiode 2017 und für die Grundstückgewinnsteuer auf die Steuertatbestände, die sich im Jahre 2017 verwirklicht haben.</p> <p><sup>30</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 8. November 2017 werden erstmals wie folgt anwendbar:</p> <p>a) § 14 wird auf den 1. Januar 2017 aufgehoben.</p> |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

<sup>1)</sup> Datum redaktionell berichtigt.

<sup>2)</sup> GRB I.

<sup>3)</sup> GRB II.

| <p>b) § 74a tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird § 74 Abs. 3 aufgehoben.</p> <p>c) Die übrigen Änderungen und Ergänzungen des Grossratsbeschlusses treten am 1. Januar 2017 in Kraft; für die Beurteilung von Straftaten, die vor Wirksamwerden dieser Änderungen begangen wurden, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das bis 31. Dezember 2016 geltende Recht.</p> <p><sup>31</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 8. November 2017 werden erstmals anwendbar für die Steuerperiode, die auf das Kalenderjahr folgt, in dem das Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über das am Flughafen Basel-Mülhausen anwendbare Steuerrecht vom 23. März 2017 in Kraft tritt.</p> | <p><sup>33</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT.MM.JJJJ betreffend § 2a Abs. 1, § 229a Abs. 1-6, Titel nach §§ 1, 227 und 229 finden (mit Ausnahme von Nachsteuern, ausserordentlichen Rechtsmitteln und Verlustscheinen, welche auch Vorperioden betreffen können) erstmals Anwendung auf die Steuern der Steuerperiode 2019.</p>                                                                                                                                          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>II.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>III.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>IV.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Davon ausgenommen ist § 31 Abs. 2 lit. d. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Änderungen von § 24 Abs. 1 lit. f, § 25 Abs. 1 lit. k bis l und § 32 Abs. 3 treten gleichzeitig mit der Änderung von Art. 7 Abs. 4 lit. l-m und Art. 9 Abs. 2 lit. n des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 29. September 2017 in Kraft.</p> |

|  |           |
|--|-----------|
|  |           |
|  | [Behörde] |



## Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt

### Ratschlag zu einer Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)

#### Prüfung nach § 8 Finanzhaushaltsgesetz

Das Finanzdepartement hat das vorliegende Geschäft vom 20. Juni 2018 gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 geprüft.

|                      |                    |
|----------------------|--------------------|
| <b>Stellungnahme</b> | -                  |
| <b>Vorbehalte</b>    | ohne Vorbehalt     |
| <b>Datum</b>         | 28. Juni 2018 / AS |

Dieses Formular ist nach Abschluss der Prüfung vom Fachdepartement bei der Traktandierung den Unterlagen an den Regierungsrat beizulegen.

Das Finanzdepartement weist darauf hin, dass die erfolgte Fachprüfung nach § 8 des Finanzhaushaltsgesetzes die politische Wertung der Vorsteherin / des Vorstehers des Finanzdepartements nicht präjudiziert.